

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

**Eigenbetrieb "Kelsterbacher
Kommunalbetrieb"**

**Bericht
über die Prüfung der Eröffnungsbilanz
zum 1. Januar 2016**

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundlagen und Struktur des Eigenbetriebes	2
C. Analyse und Erläuterung der Eröffnungsbilanz	5
I. Bestandsnachweise	5
II. Gliederung und Bewertung	5
III. Vermögenslage (Bilanz)	6
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	10
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
2. Eröffnungsbilanz	10
II. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz	11
1. Feststellungen zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz	11
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	11
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	11
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkungen	12

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2016

Anlage 2: Anhang

Anlage 3: Bestätigungsvermerk

**Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017**

0099/18
KKB/Hem
1041322

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

A. Prüfungsauftrag

Die gesetzlichen Vertreter des

Eigenbetrieb "Kelsterbacher Kommunalbetrieb"

– im Folgenden auch kurz "Eigenbetrieb" genannt – haben uns beauftragt, die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2016 nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25. September 2017 zugrunde, mit welchem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Der Eigenbetrieb unterliegt nach § 27 Abs. 2 EigBGes der Prüfungspflicht gemäß §§ 316 ff. HGB.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C., D. und E. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt F. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir die geprüfte Eröffnungsbilanz, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1) und dem Anhang (Anlage 2), beigelegt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigelegten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

B. Grundlagen und Struktur des Eigenbetriebes

Betriebssatzung

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach vom 20. April 2015 wurde der Eigenbetrieb zum 1. Januar 2016 gegründet.

Der Eigenbetrieb führt gemäß § 2 der Betriebssatzung die Bezeichnung "Kelsterbacher Kommunalbetrieb".

Die Aufgaben des Eigenbetriebes ergeben sich aus § 1 der Betriebssatzung. Sie beinhalten im Wesentlichen:

- Straßenreinigung und Winterdienst auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
- punktuelle Straßenunterhaltungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
- Bereitstellung Hilfsbetriebe (u. a. Schlosserei, Schreinerei, Kfz-Werkstatt, Transportleistungen)
- Unterhaltung und Pflege der öffentlichen Grün- und Spielflächen, Kinderspielplätze
- Unterhaltung der öffentlichen Sportflächen
- Unterhaltung und Pflege des städtischen Friedhofs
- Bewirtschaftung des Stadtwalds Kelsterbach einschließlich der Biotope

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt gemäß § 3 der Betriebssatzung EUR 100.000,00.

Die Bestellung der Betriebsleitung erfolgt gemäß § 4 der Betriebssatzung durch den Magistrat.

Der Eigenbetrieb wird von der **Betriebsleitung** selbstständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und Erweiterungen, Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen.

Für die Überwachung der Betriebsleitung sowie die Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung, die den Eigenbetrieb betreffen, ist eine **Betriebskommission** eingesetzt. Nach § 6 der Satzung gehören ihr an:

- vier Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister
- zwei weitere Mitglieder des Magistrats
- zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes

Für die Mitglieder der Betriebskommission sind Vertreter/Vertreterinnen zu benennen. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Personalrates sind von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen.

Den Vorsitz der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm im Wege der Vertretungsregelung zu bestellendes Magistratsmitglied.

Die Aufgaben der Betriebskommission gemäß § 7 der Satzung sind insbesondere:

- Stellungnahme zum Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht sowie Finanzplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung
- Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife und Gebühren
- Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert EUR 50.000,00 übersteigen bis zu einem Wert von EUR 100.000,00
- Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören oder zur Behandlung des Jahresverlustes
- Stellungnahme zum Jahresabschluss, Lagebericht und Vorschlag für die Gewinnverwendung
- Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung oder Entlassung von Beamtinnen und Beamten und Angestellten ab TVöD EG 7
- Vorschlag zur Bestellung der Prüferin oder des Prüfers für den Jahresabschluss

- Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben
- Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung
- Entscheidung über Stundung, den Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen über EUR 500,00

Der **Magistrat** sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen.

Die Aufgaben der **Stadtverordnetenversammlung** richten sich nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 5 EigBGes).

C. Analyse und Erläuterung der Eröffnungsbilanz

I. Bestandsnachweise

Der Eigenbetrieb ist seiner Pflicht zur Aufstellung der Inventare über die einzelnen Vermögensgegenstände gemäß § 240 HGB nachgekommen:

- Das Anlagevermögen wird in einem Anlagennachweis geführt, in dem sämtliche erforderlichen Angaben verzeichnet sind (Bezeichnung des Anlagegegenstandes, Anschaffungsjahr, Abschreibungssatz und -betrag sowie der jeweilige Restbuchwert).

II. Gliederung und Bewertung

Für die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes zum 1. Januar 2016 wurden gemäß § 22 EigBGes die Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften angewendet.

Zum Bilanzstichtag 1. Januar 2016 wurde das Anlagevermögen aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt Kelsterbach auf den Eigenbetrieb übertragen.

Die Bewertung der Gebäude und Anlagen erfolgte grundsätzlich anhand der tatsächlichen Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten.

Die beim abnutzbaren Anlagevermögen um planmäßige Abschreibungen fortgeführten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten werden über einen Anlagennachweis im Einzelnen nachgewiesen.

III. Vermögenslage (Bilanz)

Die Vermögens- und Kapitalstruktur ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung der Bilanzzahlen in TEUR für den Eröffnungsbilanzstichtag 1. Januar 2016:

	1.1.2016	
	TEUR	%
Aktivseite		
Langfristiges Vermögen		
Sachanlagevermögen	720	100,0
Summe langfristiges Vermögen	720	100,0
Summe Aktivseite	720	100,0
Passivseite		
Langfristige Mittelbereitstellung		
Eigenkapital (Stammkapital, Rücklagen)	720	100,0
Summe langfristige Mittelbereitstellung	720	100,0
Summe Passivseite	720	100,0

Das **Sachanlagevermögen** setzt sich zum 1. Januar 2016 ausschließlich aus Betriebs- und Geschäftsausstattung zusammen.

Die Anlagenquote (Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen) liegt zum 1. Januar 2016 bei 100,0 %.

Schül lermann und Partner AG

Das **Eigenkapital** setzt sich wie folgt zusammen:

	1.1.2016	
	TEUR	TEUR
Stammkapital	100	
Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	-100	0
Allgemeine Rücklage		720
Stand 1. Januar 2016		720

Das **Stammkapital** gemäß § 3 der Satzung in Höhe von TEUR 100 wurde zum 1. Januar 2016 noch nicht erbracht. Die Zahlung ist am 5. Januar 2016 erfolgt.

Die **Allgemeine Rücklage** spiegelt den Wert des eingelegten Anlagevermögens durch die Stadt Kelsterbach wider.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Im Rahmen unserer Prüfung prüften wir die Eröffnungsbilanz auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere, ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ist für die Eröffnungsbilanz sowie die uns gemachten Angaben und vorgelegten Unterlagen verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom November 2017 bis Januar 2018 in unseren Geschäftsräumen in Dreieich-Sprendlingen durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2016, der Anlagenachweis, Belege sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebes.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in der zu prüfenden Eröffnungsbilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Bei der Durchführung unserer Eröffnungsbilanzprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus Gesprächen mit der Betriebsleitung und Mitarbeitern des Eigenbetriebes bekannt.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Im Bereich des Prüffeldes Anlagevermögen nahmen wir bezüglich des Anlagenbestandes Stichprobenprüfungen anhand des Anlagennachweises vor.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS 460).

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung der Eröffnungsbilanz.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Eröffnungsbilanz nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entspricht. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Eröffnungsbilanz

Die vorliegende Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2016 wurde nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit den handelsrechtlich geltenden Vorschriften (für große Kapitalgesellschaften) und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Formblatt 1 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe (Formblattverordnung).

Die Bewertung entspricht den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften, soweit sich aus dem EigBGes nichts anderes ergibt.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang (Anlage 2) sind die auf die Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Eröffnungsbilanz entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

II. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz

1. Feststellungen zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Eröffnungsbilanz in ihrer Gesamtaussage – wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz und Anhang ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Zu den Ausführungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf den Anhang (Anlage 2).

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkungen

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2016 (Anlagen 1 und 2) des Eigenbetriebes "Kelsterbacher Kommunalbetrieb" unter dem Datum vom 16.05.2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes "Kelsterbacher Kommunalbetrieb" zum 1. Januar 2016 geprüft. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 27 Abs. 2 EigBGes i. V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

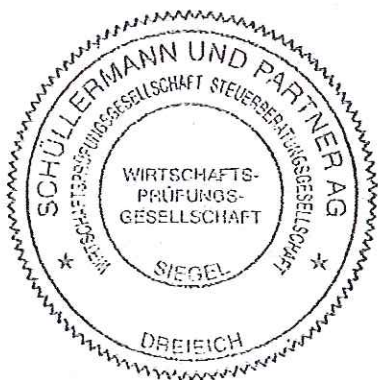
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450)."

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe der Eröffnungsbilanz in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dreieich, 16. Mai 2018



Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Sascha Gönninger
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1

Eigenbetrieb "Kelsterbacher Kommunalbetrieb", Kelsterbach
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2016

Aktivseite

Passivseite

	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Stammkapital		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>719.679,00</u>	<u>719.679,00</u>	1. Stammkapital	100.000,00	
		<u>719.679,00</u>	2. Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	<u>-100.000,00</u>	<u>0,00</u>
			II. Rücklagen		
			1. Allgemeine Rücklage		<u>719.679,00</u>
					<u>719.679,00</u>
		<u>719.679,00</u>			<u>719.679,00</u>

Kelsterbacher Kommunalbetrieb
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2016

Anhang zur Eröffnungsbilanz

I. Rechtliche Grundlagen des Eigenbetriebs

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach hat am 20. April 2015 die Errichtung und am 9. November 2015 die Satzung des Eigenbetriebes "Kelsterbacher Kommunalbetrieb" beschlossen.

II. Einlage der Stadt Kelsterbach

Mit Gründung des Eigenbetriebs "Kelsterbacher Kommunalbetrieb" der Stadt Kelsterbach zum 1. Januar 2016 wurde gemäß § 3 der Betriebssatzung das Stammkapital auf EUR 100.000,00 festgelegt. Die Zahlung der Einlage erfolgte am 5. Januar 2016. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde zum 1. Januar 2016 das bewegliche Anlagevermögen des bisherigen Regiebetriebs „Kelsterbacher Kommunalbetrieb“ aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt Kelsterbach auf den Eigenbetrieb übertragen.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2016 wurde unter Beachtung der Vorschriften des hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in Verbindung mit den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Formblatt 1 der Verordnung zur Bestimmung des Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe (Formblattverordnung).

Die Bewertung entspricht den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften, soweit sich aus dem EigBGes nichts anderes ergibt.

Zum Bilanzstichtag 1. Januar 2016 wurde das betriebsnotwendige bewegliche Anlagevermögen aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt Kelsterbach auf den Eigenbetrieb übertragen. Die Bewertung erfolgte grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt EUR 100.000,00. Die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen zum Bilanzstichtag der Eröffnungsbilanz wurden gemäß § 272 Abs. 1 S. 2 HGB offen vom Stammkapital abgesetzt.

IV. Ergänzende Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 1. Januar 2016 bestehen keine Haftungsverhältnisse und sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

Geschäfte mit nahestehenden Personen

Geschäfte mit nahestehenden Personen im Sinne des § 285 Nr. 21 HGB wurden nicht getätigt.

Personalstand

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz wurden 50 Mitarbeiter beschäftigt.

Organe des Eigenbetriebs

Die Organe des Eigenbetriebs sind die Betriebsleitung, die Betriebskommission, der Magistrat sowie die Stadtverordnetenversammlung.

Betriebsleitung

Betriebsleiter Eric Schulz-Gabel, Betriebsleiter

Stellvertretender Betriebsleiter Volker Schaarschmidt, stellvertretender Betriebsleiter

Betriebskommission

Der Betriebskommission des Eigenbetriebes gehören an:

Der Bürgermeister:

Bürgermeister Manfred Ockel,
Vorsitzender

Zwei weitere Mitglieder des Magistrats:

Stellvertreter:

Stadtrat Bernd Erik Wiegand
Architekt

Erster Stadtrat Kurt Linnert
Spk.-Betriebswirt i. R.

Stadtrat Alfred Wiegand
Rentner

Stadtrat Paul Stein
Rentner

Vier Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung:

Stellvertreter:

Stadtverordneter Jürgen Zeller
Selbstständig

Stadtverordneter Stephan Ehser
Gas- und Wasserinstallateur, Meister

Stadtverordneter Wilfried Harth
Verwaltungsangestellter i. R.

Stadtverordneter Vasilios Angelis
Gastronom

Stadtverordneter Dieter Tanke
Staatl. geprüfter Maschinenbautechniker

Stadtverordnete Tanja Mohr
Fachangestellte für Bürokommunikation

Stadtverordneter Alexander Leonhardt
Personal-Sachbearbeiter

Stadtverordnete Helga Oehne
Dolmetscherin

Zwei Mitglieder des Personalrates:

Stellvertreter:

Herr Thorsten Schreiner
Verwaltungsangestellter

Frau Elke Stockhausen
Mitarbeiterin Grünpflege

Herr Rolf Jenal
Fachabteilungsleiter Bauhof

Frau Sibylle Kreitz
Verwaltungsangestellte

Kelsterbach, 30. April 2018

Kelsterbacher Kommunalbetrieb

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schulz-Gabel', written over the printed name.

Eric Schulz-Gabel

Betriebsleiter

Eigenbetrieb "Kelsterbacher Kommunalbetrieb"
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2016

Bestätigungsvermerk

Wir haben die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes "Kelsterbacher Kommunalbetrieb" zum 1. Januar 2016 geprüft. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz abzugeben.

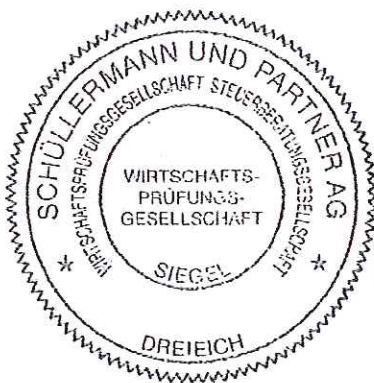
Wir haben unsere Prüfung nach § 27 Abs. 2 EigBGes i. V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Dreieich, 16. Mai 2018



Schülleremann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Sascha Gönheimer
Wirtschaftsprüfer